

**WAHLORDNUNG
ZUR WAHL DER MITGLIEDER DER DIENSTNEHMERSEITE
DER AK JOHANNITER, DEREN STELLVERTRETERINNEN UND STELLVERTRETEREN
SOWIE DES FACHAUSSCHUSSES DER DIENSTNEHMERSEITE
(§ 6 Abs. 3 OAK JOHANNITER)
(geändert durch Beschluss der Kirchenleitung der EKBO vom 27.08.2010)**

1. Die fünf Mitglieder und die fünf stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite der AK Johanniter sowie die Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite werden durch eine Delegiertenversammlung gewählt.

2. Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Mitarbeitervertretungen, die bei den Werken und Einrichtungen des Johanniter-Verbundes gemäß § 3 Abs. 4 und 5 OAK Johanniter gebildet sind. Die Delegiertenversammlung wird von der Leitung der Geschäftsstelle der AK Johanniter einberufen.

3. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter und zwei Beisitzende sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Sie leiten die Delegiertenversammlung und die Wahlhandlungen. Bis zur Wahl der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters wird die Sitzung von einer vom Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und der Geschäftsführung der Johanniter GmbH benannten Person, in der Regel von der Leitung der Geschäftsstelle der AK Johanniter, geleitet.

4. Die Mitglieder der Dienstnehmerseite der AK Johanniter werden nach folgenden Bereichen gewählt:

Bereich A	Johanniter GmbH und deren verbundene und assoziierte Unternehmen - ausgenommen Johanniter Seniorenhäuser GmbH und deren verbundene und assoziierte Unternehmen	1 Mitglied
Bereich B	Johanniter Seniorenhäuser GmbH und deren verbundene und assoziierte Unternehmen	1 Mitglied
Bereich C	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und verbundene Unternehmen	3 Mitglieder

5. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit aus der AK Johanniter aus, rückt das stellvertretende Mitglied aus dem jeweiligen Bereich (A, B oder C) mit der höchsten Stimmenzahl als ordentliches Mitglied der AK Johanniter nach.

6. Die Delegierten des Bereiches A, B und C benennen die Kandidaten vor jedem Wahlgang.

7. Als Kandidaten können nur anwesende Delegierte oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden. Wählbar sind Personen, die nach § 10 MVG.EKD zur Mitarbeitervertretung wählbar sind und die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 OAK Johanniter erfüllen. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen zur Wahl erfüllen. Nach Bekanntgabe der Kandidaten wird die Wahl in geheimer Abstimmung schriftlich durchgeführt.

8. Die Mitglieder der Dienstnehmerseite der AK Johanniter, ihre Stellvertretung und die Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite werden von den Delegierten aus den Bereichen A, B und C in getrennten Wahlgängen gewählt. Das Ergebnis der einzelnen Wahlgänge wird unmittelbar nach der Auszählung der Stimmabgabe festgestellt.

Wahlgang 1 : 1 Mitglied der AK aus Bereich A

Wahlgang 2 : 1 Mitglied der AK aus Bereich B

Wahlgang 3 : 3 Mitglieder der AK aus Bereich C

Wahlgang 4 : 1 Stellvertretendes Mitglied aus Bereich A

Wahlgang 5 : 1 Stellvertretendes Mitglied aus Bereich B

Wahlgang 6 : 3 Stellvertretende Mitglieder aus Bereich C

Wahlgang 7 : 1 Mitglied für den Fachausschuss aus dem Bereich A

Wahlgang 8 : 1 Mitglied für den Fachausschuss aus dem Bereich B

Wahlgang 9 : 3 Mitglieder für den Fachausschuss aus dem Bereich C

Werden für einen Wahlgang nicht ausreichend Kandidaten benannt, so können Vorschläge für Kandidaten aus den anderen Bereichen erfolgen.

9. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.

Für die stellvertretenden Mitglieder sowie für die Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite der AK Johanniter gilt das Nachrückerprinzip, d.h., beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds oder eines Mitglieds des Fachausschusses in der laufenden Amtszeit der AK Johanniter rückt der Kandidat aus dem jeweiligen Bereich mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Sind für eine Nachbesetzung keine Nachrücker mehr vorhanden, ist eine Nachwahl durchzuführen. Dazu beruft die Leitung der Geschäftsstelle der AK Johanniter unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.

10. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig.

11. Über den Wahlvorgang ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unverzüglich ein Protokoll zu fertigen. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Delegiertenversammlung, die Einhaltung der Ladungsfrist, das Ergebnis der Prüfung der Wählbarkeit der Kandidaten, die Art der Wahl, das Wahlergebnis und die Liste der anwesenden Delegierten festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

Das Ergebnis der Wahl wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unverzüglich den Delegierten, der Leitung der Geschäftsstelle der AK Johanniter sowie dem Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der Geschäftsführung der Johanniter GmbH und der Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser GmbH in geeigneter Weise bekannt gegeben und innerhalb der Werke und Einrichtungen des Johanniter-Verbands veröffentlicht.

12. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Delegierten oder dem Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der Geschäftsführung der Johanniter GmbH oder der Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser GmbH schriftlich angefochten werden,

wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Für die Entscheidung ist der nach § 16 OAK Johanniter der gemäß § 10 ARRG EKBO, §§ 15-17 ARRO DWBO gebildete Schlichtungsausschuss zuständig. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Wird durch den Schlichtungsausschuss festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.